Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 17 (1909)

Heft: 67

Artikel: Altkatholizismus und Protestantismus

Autor: Kopp, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ALTKATHOLIZISMUS UND PROTESTANTISMUS.[1]

«Seid beflissen, Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens.» Ephes. 4, 3.

Nicht um zu trennen, sondern um brüderlich zu einigen, sind diese Zeilen geschrieben. Ist auch zunächst durch dieselben bezweckt, zu erklären, weshalb die altkatholische Reformbewegung der Gegenwart äusserlich gesonderte Bahnen einzuschlagen für nötig fand, so soll doch zugleich dem denkenden Leser zum Bewusstsein gebracht werden, dass wichtiger und wesentlicher ist, was Altkatholiken und Protestanten innerlich einigt und verbindet, als was sie äusserlich trennt, und dass bezüglich des letzteren, soweit es auch wesentlich zu sein scheint, ein Ausgleich zum Teil bereits gefunden oder angebahnt ist, zum Teil bei beiderseitigem gutem Willen, wenn alle Beteiligten von reiner Liebe zu Christus und den Brüdern sich leiten lassen, als Ergebnis zukünftiger Unionsverhandlungen sich erwarten lässt. Ich gebe mich zwar nicht der Hoffnung hin, dass in näherer oder fernerer Zukunft eine vollständige Union auf Grund genau stipulierter, das ganze Lehrgebiet umfassender Glaubenssätze zwischen Altkatholizismus und Protestantismus möglich sei. Sind ja die Protestanten unter sich selbst in Sachen des Glaubens vielfach so tief gespalten, dass es ihnen schwerlich je gelingen wird, unter sich selbst eine derartige, sämtliche Angehörige der verschiedenen Richtungen umfassende, alle in jeder Hinsicht zu dem gleichen

[1]) 1. Beilage zu «Die altkatholische Bewegung der Gegenwart» (Frage 32) von Pfarrer Max Kopp.

Glauben verpflichtende Union zustande zu bringen und durchzuführen. Der protestantische Grundsatz unbedingter Glaubensfreiheit des Einzelnen drängt eben unter ihnen viel mehr zu weitergehender Zersplitterung in Glaubenssachen und zur Ablehnung jeglichen verpflichtenden Bekenntnisses, als zur Einigung über ein solches. Und — gestehen wir es nur offen — weit über die protestantischen Kreise hinaus, allenthalben macht sich als Zeichen der Zeit dieser Drang nach Freiheit von Bekenntniszwang oder nach Unverbindlicherklärung der historisch gewordenen Bekenntnisse geltend. Wie viele auch unter den Katholiken, nicht bloss unter den römischen, sondern auch unter uns Altkatholiken, setzen sich innerlich über so manches hinweg, was zur Glaubenslehre ihrer Kirche gehört. Sollen wir nun aber wegen dieser weitverbreiteten Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen konfessionelle Fragen und wegen der scheinbaren Aussichtslosigkeit von Unionsbestrebungen diesbezügliche Erörterungen einfach unterlassen? Ich meine das Gegenteil. Ist nicht der angedeutete Zustand, weil so viel Unwahrhaftigkeit und Heuchelei in sich bergend, ein der Christen unwürdiger, ein Eitergeschwür am Leibe der christlichen Kirche, das dringend nach Abhülfe verlangt? Soll aber eine Heilung herbeigeführt werden, so lässt es sich eben nicht umgehen, die bestehenden konfessionellen Unterschiede genau zu untersuchen, um herauszufinden, ob und inwieweit dieselben wesentliche und inwieweit unwesentliche Dinge betreffen, ob sie nicht zum Teil gerade in den wesentlichsten Punkten seitens unbefangener Wahrheitsforscher innerhalb der protestantischen und katholischen Kirchen, die anglikanischen und morgenländischen mit eingeschlossen, innerlich bereits überwunden und einem Ausgleiche nahe gebracht sind, und ob es daraufhin nicht möglich sei, Rechnung tragend dem erwähnten Freiheitsdrange des Zeitgeistes und dem kritischen Forschungsdrange der Wissenschaft, im engsten Anschluss an Christi Worte selbst, unter Gewährung der weitestgehenden Freiheit inbezug auf Erklärung dieser Worte, die ursprünglich in den ersten Jahrhunderten nach Christus auf der gleichen Grundlage unter den Christen bestandene brüderliche Einheit wieder herzustellen, zunächst wenigstens unter allen jenen Teilen der Kirche, die für sich keinerlei Anspruch auf Herrschaft über alle anderen erheben, keinerlei Unfehlbarkeit und alleinseligmachende Kraft

für sich geltend zu machen suchen und nicht für massgebend halten, ob man da oder dort anbete und ob mit diesen oder jenen Zeremonien, sondern die als allein unfehlbaren Oberherrn der Kirche den Christo innewohnenden und von ihm geoffenbarten Vatergott, bezw. den Mensch gewordenen ewigen Gottessohn anerkennen, als allein seligmachend die von ihm verkündigte und betätigte Liebe, als allein massgebend die Anbetung im Geiste (durch echte Liebe zu Gott und den Brüdern) und in der Wahrheit (durch Betätigung dieser Liebe).

Freilich die römische Kirche, solange sie bleibt, wie sie zurzeit ist, wird zu einer derartigen Union niemals die Hand bieten, und es ist auch nicht zu erwarten, dass sie in naher Zukunft sich ändert und bussfertig den Bruch mit ihrer Vergangenheit vollzieht, zumal sie im Jahre 1870 ihr ganzes fehlerhaftes System gewissermassen dogmatisiert hat, es müsste denn sein, dass schon bald Gottes Gericht über sie hereinbricht, und sie in grossem Massstabe von ihrer Anhängerschaft sich verlassen sieht. Aber sollen die von Rom getrennten Kirchen deswegen, weil es unmöglich ist, das hohe, von Christus selbst ersehnte und in Aussicht gestellte Gut der Einheit unter dem einen Hirten auf einmal ganz zu erlangen, die Hände träge in den Schoss legen und in der Trennung von einander verharrend, alles gehen lassen, wie es geht? Gewiss nicht; sondern, nachdem infolge der angedeuteten Dogmen von Rom aus nichts mehr zu erwarten ist für Heilung des an der christlichen Kirche zehrenden Krebsschadens, ist es offenbar Pflicht aller andern Kirchen, welchen die Durchführung des Heilswerkes Christi wahrhaft am Herzen liegt, nunmehr ihrerseits den Anfang zur Einigung zu machen, und zwar auf der Grundlage, die nach ihrer Überzeugung die allein richtige und allein zum Ziele führende ist, auf der Grundlage, die Christus selbst gelegt und als solche gekennzeichnet hat, auf dem Glauben an ihn als den Sohn des lebendigen Gottes. Döllinger, der unerschrockene Zeuge für die alte katholische Wahrheit gegenüber der auf die Spitze getriebenen römischen Verirrung, hat in den Jahren 1874 und 1875 durch Veranstaltung und Leitung von privaten Unionsverhandlungen unter Theologen aus verschiedenen von Rom getrennten christlichen Konfessionen die vorbereitenden Schritte getan zur Erreichung des erwähnten Zieles, und zwar suchte er zunächst unter Altkatholiken, Anglikanern und Orien-

talen eine Interkommunion oder Abendmahlsgemeinschaft herbeizuführen, da sie ja nicht bloss in der Glaubenslehre einander näher stehen, sondern auch die äussern Formen der alten katholischen Kirche miteinander gemein haben, nämlich das besondere Priestertum mit den in ununterbrochener Reihenfolge von den Aposteln ihre Sendung ableitenden Bischöfen an der Spitze, und den Messopferkultus. Er wählte darum zur Grundlage der Verhandlungen die Bekenntnisformeln der ersten kirchlichen Jahrhunderte und diejenigen Lehren und Einrichtungen, welche in der allgemeinen Kirche des Ostens wie des Westens vor den grossen Trennungen als wesentlich und unentbehrlich galten. Nicht eine sogenannte absorptive Union oder völlige Verschmelzung der verschiedenen Kirchenkörper war von ihm beabsichtigt, sondern nur die Herstellung einer kirchlichen, durch gegenseitige Gewährung der Kommunion am schönsten zum Ausdruck kommenden Gemeinschaft auf Grund der Einheit in den notwendigen Dingen, mit Schonung und Beibehaltung der nicht zum Wesentlichen des altkirchlichen Bekenntnisses gehörigen Eigentümlichkeiten der einzelnen Kirchen. Manche wichtige Vereinbarungen waren das Ergebnis jener privaten Unionsverhandlungen. Aber zu einer offiziellen, öffentlichen Anerkennung und Bestätigung derselben durch die dazu berufenen Organe, und auf Grund davon zu einer feierlichen Erklärung der Kirchengemeinschaft zwischen den genannten Teilen der Kirche ist es bis jetzt noch nicht gekommen. Aufgabe zukünftiger Unionsverhandlungen wird es sein, für die Einigung im Notwenigen eine Grundlage zu finden, die weit genug ist, um auch den Protestanten, kurz allen Christgläubigen, die von Christi Geist beseelt sind, denen vor allem am Herzen liegt, was Christus ersehnte und erstrebte, die Förderung eines einigen Friedensreiches von heiligen, durch die Wahrheit frei gewordenen Kindern Gottes, den Zutritt zu dem anzustrebenden grossen christlichen Brüderbunde (Konföderation oder Allianz) zu ermöglichen. Zu dem Zwecke wird es notwendig sein, wie der evangelische Theologieprofessor Dr. Schaff aus New-York in der zweiten Bonner Unionskonferenz es aussprach: „von dem Stamm (der alten ungeteilten ökumenischen Kirche) zurückzugehen zur Wurzel, vom Strom zur Quelle, von der Erleuchtung zur Inspiration, von den Vätern zu den Grossvätern, von den Reformatoren und Kirchenvätern zu den Aposteln und

zu Christo selbst, und in diesem gemeinsamen Mittelpunkt aller Gläubigen werden sich zuletzt alle Unionsbewegungen begegnen und verständigen."

Mögen denn die nachfolgenden Darlegungen ein weniges dazu beitragen, durch Förderung des gegenseitigen „sich näher kennen und verstehen lernens" dem Streben nach Einigung im wesentlichen auch mit den Protestanten neue Nahrung zu geben und so auch diese Einigung selbst, die ja von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet so ausserordentlich wünschenswert erscheint, näher herbeizuführen. Tun wir in der Gegenwart inbezug auf Pflege des christlichen Einheits- und Friedensgedankens nach Kräften unsere Pflicht, und wird als Frucht davon über kurz oder lang unter dem segnenden Beistande des göttlichen Geistes zunächst die von Rom getrennte Christenheit auch äusserlich vor der Welt im Namen Christi geeint dastehen als eine grosse Gemeinschaft von Brüdern unter dem einen hl. Vatergott und Oberhirten, so können wir getrost das Weitere der Zukunft überlassen. Dann werden gewiss auch innerhalb der römischen Kirche mehr und mehr die Geister erwachen, und viele, die jetzt noch meinen, die römische Kirche sei die wahrhaft katholische, und in ihr allein sei das Heil zu finden, und die darum trotz allem Anstössigen nicht von ihr sich trennen wollen, werden dann ihren Irrtum erkennen und Aufnahme suchen in der wahrhaft katholischen Kirche, die da ist, wo Christus ist.

Ich gehe aus von Frage 32 meines Schriftchens „Die altkatholische Bewegung der Gegenwart, deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten", erschienen 1900 in Bonn im Verlag des altkatholischen Press- und Schriftenvereins, für dessen 2. Auflage ursprünglich die nachfolgenden Ausführungen bestimmt waren. Dieselbe lautet:

Warum haben wir Altkatholiken uns nicht zur Ersparung all der Arbeiten, Schwierigkeiten und Opfer, welche die Bildung einer besonderen Kirchengemeinschaft und die Vornahme unserer Reformen erforderte, einfach an eine der schon seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Reformationskirchen angeschlossen?

Antwort: Weil keine derselben uns vollständig zu befriedigen vermag. Wir stimmen zwar mit ihnen im allgemeinen überein im Kampfe gegen römische Übergriffe und im Festhalten an

Christus als an dem einen hohepriesterlichen Mittler und Oberhirten der Kirche; aber in einzelnen Punkten sind nach unserem Dafürhalten jene zu weit gegangen, haben nebst Missbräuchlichem auch Berechtigtes, Altkirchliches, wahrhaft Katholisches aufgegeben und haben im Kampfeseifer gegenüber römischen Übertreibungen und Ausartungen zum Teil Lehren aufgestellt, welche auch den guten, richtigen Kern der katholischen Kirchenlehre verwerfen oder zu verwerfen scheinen. Wir aber wollen im wahren Sinne des Wortes katholisch sein und bleiben, unter Vermeidung der beiderseitigen Extreme. Wir sehen ja auch nach Lage der Verhältnisse von der Vorsehung uns eine Aufgabe innerhalb der Kirche zugewiesen, die wir nur unter Einhaltung der richtigen Mitte, unter strenger Wahrung des wirklich Katholischen einerseits und unter Herübernahme des am Protestantismus Berechtigten anderseits, also unter Versöhnung von Autorität und Freiheit, wovon die eine in der römischen, die andere in der protestantischen Kirche auf die Spitze getrieben ist, segensreich zu erfüllen imstande sind [1]).

---

[1]) Manche einsichtsvolle Protestanten wissen diese unsere Stellung sehr wohl zu würdigen. So z. B. schreibt Prof. Beyschlag in seiner Schrift «Der Altkatholizimus», Halle a. S., bei Strien, S. 50 in der 3. Aufl. 1883:

«Wir fühlen alle mehr oder weniger die grossen Mängel und Gebrechen unseres protestantischen Kirchenwesens; wir ringen nach Überwindung derselben, ohne bis dahin ein Gefühl durchgreifenden Erfolges zu haben, und wir muten andern zu, dasselbe so anziehend und vertrauenerweckend zu finden, dass sie sich und ihre Kinder mit ihren heiligsten Anliegen ihm anvertrauen? Nein, diese unsere geschichtlich gewordene evangelische Kirche mit ihren konfessionellen Spaltungen, mit ihren landeskirchlichen Schlagbäumen, mit ihren ewigen Lehrstreitigkeiten, mit allen ihren Rissen und Lücken, durch welche von der einen Seite der kritisch-auflösende, von der anderen der reaktionär-gesetzliche Wind weht, ist kein Bau, der Draussenstehenden sonderlich wirtlich und anheimelnd vorkommen könnte. . . . Können wir deutsche Protestanten des 19. Jahrhunderts, bei unserem Überblick über die Geschichte der Kirche und die Gesamtlage der christlichen Welt, ernstlich meinen, unsere lutherische oder reformierte oder unierte Kirche sei das letzte Wort, das der Geist des Herrn in der Kirchengeschichte zu sagen gehabt, sei die Idealgestalt der christlichen Kirche, welche in ihre Existenzformen alle Völker auf Erden aufzunehmen befähigt und berufen sei? Und wenn nicht, — ist uns denn nie der Gedanke gekommen, dass die göttliche Weltregierung unseren reformatorischen Kirchenbildungen gegenüber eine katholische Kirche habe fortbestehen lassen — nicht bloss als ein abschreckendes Scheusal des Widerchristentums, sondern auch als eine Bewahrerin geschichtlicher Erbgüter, altkirch-

Die **Hauptunterschiede**, die in Betracht kommen, sind folgende:

A. Inbezug auf das sogen. *Formalprinzip*, d. i. den Grundsatz über die massgebenden Formen oder Quellen, woraus der Inhalt der christlichen Lehre zu ermitteln ist: Da man in der römischen Kirche die Hauptquelle des christlichen Glaubens, die *hl. Schrift*, mehr und mehr in den Hintergrund drängte, sie dem Volke schwer zugänglich machte und willkürlich deutete, dagegen vielfach zur Begründung von neuen Lehren, missbräuchlichen Einrichtungen und falschen Schriftauslegungen sich auf die *Tradition* oder mündliche Überlieferung berief, wo es sich nicht um eine von den Aposteln herstammende Überlieferung handelte, sondern um eine nachweisbar erst später entstandene Lehrmeinung oder Auslegungsweise, bezw. um ein von der biblischen Überlieferung abweichendes Herkommen, so stellten die Reformatoren des 16. Jahrhunderts diesem missbräuchlichen Verfahren gegenüber die hl. Schrift in den Vordergrund durch den Grundsatz, es dürfe nichts als zum Heile notwendiges Stück der christlichen Religion angesehen werden, was nicht mit der hl. Schrift vereinbar (Luther), bezw. in ihr enthalten sei (Zwingli und Calvin); die Tradition aber verwarfen sie als Glaubensquelle vollständig.

Wir Altkatholiken gestehen den Protestanten zu, dass im wesentlichen die Heilslehre sicher in der hl. Schrift enthalten ist, und verwerfen mit ihnen die in der römischen Kirche fälschlich sogenannte Tradition als Glaubensquelle und damit auch die Theorie, die zum Ausdruck kommt in des Jesuiten Perrone Schrift „Ist die unbefleckte Empfängnis Mariä dogmatisch definierbar?“ 1847, wo es heisst: „Weder Bibel noch Tradition ist zur Definition eines Glaubenssatzes notwendig. Es genügt, eine geheime Tradition anzunehmen, welche sich im Lehramt der Kirche und im allgemeinen Bewusstsein der Gläubigen erhält, bis sie endlich zu irgend einer Zeit auch an die Öffent-

---

licher Überlieferungen, welche uns abhanden gekommen und doch zu einer künftigen idealeren und universaleren Entfaltung der Kirche unentbehrlich sind? Wenn es aber solche Erbgüter und Überlieferungen gibt, können es wesentlich andere sein als die, welche der Altkatholizismus jetzt aus der römischen Umhüllung und Entstellung loslöst und eben damit in ihrer Vereinbarkeit und Zusammenstimmung mit unseren evangelischen Prinzipien ins Licht stellt?»

lichkeit tritt. Denn sonst müsste man nicht wenige Dogmen als neu entstanden betrachten und sagen, dass sie erst in einem späteren Zeitalter in der Kirche Glauben erhielten;“ desgleichen in den Worten des Bischofs Malou von Brügge: „Sobald in der hl. Kirche etwas allgemein angenommen wird, so ist das allgemeine Zeugnis der lebendigen Kirche ein unfehlbarer Beweis, dass diese Wahrheit in der Überlieferung enthalten ist, und zwar unabhängig von irgend einem Denkmal des Altertums.“ Aber im Sinn wahrhaft apostolischer Überlieferung genommen, erkennen wir die kirchliche Tradition als Glaubensquelle an, weil ja das Christentum ursprünglich überhaupt nur mündlich überliefert wurde, und die hl. Schrift selbst nur die erste schriftliche Festlegung der mündlichen Überlieferung ist, und wir auch nur durch kirchliche Überlieferung wissen können, welche Schriften als zur hl. Schrift gehörig (kanonisch) anzunehmen sind, und welches ihr echter Wortlaut ist. Daraus aber folgt, dass diejenigen, welchen der Schatz der christlichen Lehren und Einrichtungen zur Weiterüberlieferung anvertraut war, auch nach der ersten schriftlichen Festlegung derselben noch berechtigt, ja verpflichtet waren, wenn nachträglich noch in einzelnen Punkten Ergänzungen oder Erklärungen als erforderlich sich herausstellten, auch diese gemäss der ihnen gewordenen Überlieferung zu geben, und zwar zunächst mündlich, gelegentlich aber auch schriftlich. Findet sich also in den von der ganzen Kirche auf allgemeinen Konzilien anerkannten Schriften der massgebenden Kirchenväter bezüglich solcher der Ergänzung oder Erklärung bedürfender Punkte eine übereinstimmende Äusserung, und zwar bezeugt als beständiger allgemeiner Glaube der Kirche, so kann man annehmen, dass dieselbe auf echt apostolischer Überlieferung beruht, und sich darnach richten; ist aber keine Übereinstimmung in denselben vorhanden, so ist das Fehlen einer diesbezüglichen apostolischen Überlieferung anzunehmen, und es darf die Privatmeinung Einzelner nicht zur bindenden Glaubensnorm gemacht werden. Vgl. Bonner Unionskonferenzen 1874, S. 33 Nr. 9a, ergänzt S. 50, so dass folgendes angenommen wurde:

„Während die hl. Schrift anerkanntermassen die primäre Regel des Glaubens ist, erkennen wir an, dass die echte Tradition, d. i. die ununterbrochene, teils mündliche, teils schriftliche Überlieferung der von Christus und den Aposteln zuerst vor-

getragenen Lehre, eine autoritative (gottgewollte) Erkenntnisquelle für alle auf einander folgenden Generationen von Christen ist. Diese Tradition wird teils erkannt aus dem Consensus der grossen in historischer Kontinuität mit der ursprünglichen Kirche stehenden Kirchenkörper, teils wird sie auf wissenschaftlichem Wege ermittelt aus den schriftlichen Denkmälern aller Jahrhunderte."

B. Inbezug auf das sogen. *Materialprinzip*, d. i. den Hauptgrundsatz über den Inhalt der Heilslehre: In der römischen Kirche, welche, scheinbar übereinstimmend mit der Lehre der alten Kirche (Matth. 7, 21; Galat. 5, 6; Jak. 2, 17 ff.), *Rechtfertigung durch den Glauben und die Werke* lehrt, war allmählich der Übelstand eingetreten, dass, statt auf den in der vollen persönlichen inneren Hingabe an Christus bestehenden Glauben und auf das aus solchem Glauben von selbst als Frucht sich ergebende wahre Tugendleben, der höchste Wert gelegt wurde auf die volle Hingabe an die kirchliche Obrigkeit, also auf die blinde Unterwerfung unter ihre Lehren, auf die unbedingt vertrauende Entgegennahme ihrer Zusicherungen und auf die genaueste, gehorsame Übung der von ihr gebotenen oder empfohlenen äusseren Werke, die wohl den Anschein von gläubiger Gesinnung und Frömmigkeit geben, die aber auch in irdischer Gesinnung wurzeln können, in Absichten ähnlich jenen, die Christus an den Pharisäern tadelt und als des wahren Wertes vor Gott ermangelnd bezeichnet. Insbesondere durch die schärfere Ahndung von Übertretungen eines kirchlichen als von solchen eines göttlichen Gebotes und durch die Ausartung des Ablasswesens hatte es den Anschein genommen, als ob es vor allem äusserliche, fromm scheinende, von der Kirche gebotene Werke seien, womit das Heil gewissermassen verdient werden könne und müsse, es aber weniger ankomme auf die richtige innere Gesinnung, nämlich auf den von Christus verlangten Glauben, bezw. auf die durch den Glauben zu ergreifende, von Christus verkündete und vermittelte göttliche Gnade, und auf die aus diesem Glauben erspriessenden Werke der Liebe. Die Folge davon war, dass oberflächliche, leichtfertige Gemüter bloss zur Abwendung von Nachteilen und Gewinnung von Vorteilen der vorgeschriebenen oder angeratenen guten Werke sich befleissigten, jene wahrhaft gläubige, fromme Gesinnung aber, die in erster Linie erforderlich ist zur Gewinnung des

Heiles, vernachlässigten. Ein unbussfertiger, alles sittlichen Ernstes und heiligen Strebens barer, im Irdischen versunkener, heuchlerisch scheinheiliger Sinn und Wandel waren vielfach die Frucht der äusseren Werkheiligkeit und des Ablasswesens. Ich erinnere an die Zuchtlosigkeit selbst der einen Ablass verdienenden Kreuzfahrerheere und an die oftmals in den weitesten Kreisen, selbst Geistliche und Mönche nicht ausgenommen, herrschende Sittenverderbnis. Da trat 1517, von heiligem Zorne ergriffen über das irreführende Treiben der Ablasskrämer, der Augustinermönch Martin Luther auf, der vermöge seines ernsten, gewissenhaften, ja krankhaft ängstlichen Gemütes, trotz allen klösterlichen frommen Übungen und Busswerken die innere Ruhe nicht hatte finden können, bis er, von seinem alten Beichtvater veranlasst, die im apostolischen Glaubensbekenntnis gelehrte Vergebung der Sünden als eine von Gott um Christi willen *geschenkte* auffassen lernte, und dann aus dem Studium der paulinischen Briefe, namentlich des Römer- und des Galaterbriefes, die Rechtfertigung aus dem Glauben sich ihm als unumstössliche Gewissheit ergab. So wurde denn in der Folge im Anschluss an Röm. 1, 17 und 3, 28 die *Rechtfertigung aus dem Glauben allein, ohne des Gesetzes Werke,* zum Hauptartikel des protestantischen Bekenntnisses, der auch in der Konkordienformel, d. i. in der zur Einigung verschiedener lutherischer Richtungen 1574—1577 abgefassten Bekenntnisschrift sich findet, sowie im Heidelberger Katechismus von 1562, der Hauptbekenntnisschrift der deutsch-reformierten Kirche. Aber dieser Satz stellt sich infolge Hinzufügung des Wortes „allein“ als zu weitgehend und irreführend heraus. Es lässt sich zwar in denselben auch der nach der echt katholischen Auffassung richtige Grundgedanke hineindeuten, dass der Glaube, wenn er ist wie er sein soll — das griechische πίστις, das mit „Glaube“ übersetzt zu werden pflegt, bedeutet eigentlich ein „Vertrauen“, das sich zur „Treue“ vollendet — für sich allein schon alle Bedingungen der Rechtfertigung im Keime enthält, insofern ein solcher Glaube nicht ohne die Werke bleiben kann, diese vielmehr vermöge der ihm innewohnenden Lebenskraft unter Mitwirkung mit der von Gottes Gnade ausgehenden Kraft des hl. Geistes zur Reife bringen muss, wie ein guter Baum unter günstigen Verhältnissen gute Früchte bringt. Der Herzenskundige kennt ja von vorneherein mit unfehlbarer Sicherheit

diejenigen, welche den vollgültigen, lebenskräftigen Glauben haben, und ist daher in der Lage, schon bevor die guten Werke getan sind, mit Rücksicht auf jenen Glauben allein seinen von den begangenen Sünden gnädig absehenden, Gerechtigkeit zurechnenden Urteilsspruch (Röm. 4, 3—6) zu fällen; und anderseits wird in denjenigen, welche den vollkräftigen Glauben haben, auch schon vor Vollbringung der Werke das herzbeglückende Gefühl der Zuversicht des Heiles erstehen; denn die Liebe, die mit ihrem Glauben verbunden ist, treibt die Furcht aus (1. Joh. 4, 18). Luther selbst beabsichtigte auch keineswegs, durch Aufstellung des Grundsatzes vom allein rechtfertigenden Glauben die guten Werke für völlig überflüssig und gleichgültig zu erklären. Er betonte ja oftmals die Notwendigkeit wahrer, die Sünde verabscheuender Bussgesinnung und forderte einen tugendhaften Lebenswandel. Er wollte, wie es scheint, mit dem Satz „aus dem Glauben allein“ nur aussprechen, dass der Mensch durch vorausgegangene gute Werke sich die Rechtfertigung nicht *verdienen* könne, sondern dass er dieselbe in jedem Falle der Gnade Gottes zu verdanken habe, die ihn ohne sein Verdienst um Christi willen rechtfertigt, d. h. nach Luther, ihn ein für allemal aufnimmt in die Zahl seiner wiederversöhnten, als gerecht angesehenen, ihm wohlgefälligen Kinder. Wohl aber sollten nach Luther die guten Werke nachfolgen; nämlich an die Rechtfertigung schliesst sich ihm die in der katholischen Kirche mit zur Rechtfertigung gerechnete *Heiligung* oder volle geistige Neugeburt an, die eben unter Übung von Werken des in Liebe tätigen Glaubens (Gal. 5, 6) allmählich sich vollzieht. Aber trotzdem, dass so die Werke nachträglich zu ihrem Rechte zu kommen scheinen, ist der lutherische Satz bedenklich und irreführend. Luther bekämpft nämlich manchmal ausdrücklich die Annahme, dass der Glaube, durch den die Rechtfertigung zu gewinnen ist, schon ein von der Liebe beseelter sein müsse. Kann denn aber ein Glaube, der noch nicht auf dieser Höhe steht, wirklich mit Recht als genügend bezeichnet werden, um ein für allemal die Rechtfertigung sicherzustellen und demnach volle Zuversicht des Heiles zu gewähren? Ist denn nicht das Gebot der Liebe nach Christi Lehre das wichtigste im ganzen Gesetz? und hebt er nicht in den an seine Jünger gerichteten Abschiedsreden ausser dem Glauben an ihn auch die Liebe zu ihm und das Halten seines Wortes besonders hervor

als dasjenige, was den Vater veranlasst, die Gläubigen auch zu lieben, mit dem Sohne Wohnung zu nehmen in ihnen (Joh. 14, 21. 23) und ihre Bitten zu erhören (Joh. 16, 26. 27)? Spricht nicht auch die Parabel des Herrn vom königlichen Hochzeitsmahl, an welchem nicht teilnehmen kann, wer kein hochzeitliches Kleid anhat, und das Schlusswort dazu: „denn viele sind berufen, wenige aber auserwählt", gegen Luthers Auffassung? Und ist der so schroff hingestellte Satz „aus dem Glauben allein, ohne die Werke" nicht im höchsten Grade geeignet, Leichtfertige irrezuführen und in eine falsche Sicherheit zu wiegen, so dass sie denken: wenn ich nur den Glauben habe an Christus und das Vertrauen auf die Kraft seines Erlösungswerkes, so kann ich getrost weiter sündigen und brauche mich nicht zu bemühen um Werke der Tugend; das Heil ist mir dennoch sicher? So aufgefasst aber, führt der Satz Luthers zu den gleichen schlimmen Folgen wie das Vertrauen auf bloss äusserliche Werkheiligkeit in der römischen Kirche. Der Glaube bleibt in seiner Beschaffenheit ein ungenügender, und das ernste sittliche Streben nach wahrer Heiligung kann nicht gedeihen. In neuerer Zeit ist denn auch die lutherische Lehre über die Rechtfertigung von einer grossen Anzahl protestantischer Theologen aufgegeben worden.[1])

[1]) *Döllinger* in «Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat», München 1861 bei Cotta, S. 430 f. führt als solche an: Olshausen, Schleiermacher und seine ganze Schule, Heydenreich, Brandt, Nitzsch, Ullmann, Neander, Sartorius, Bähr, Schenkel, Martensen, Nägelsbach, Gerock, Hundeshagen, Rich. Rothe, J. P. Lange, Lipsius, Dorner, Baumgarten, Kurtz, Weizsäcker, Hagenbach, De Wette, Kliefoth, Thomasius, Harless, Preger, Guerike u. a. In der neuesten Zeit hebt auch der protestantische Kirchenhistoriker Prof. *Adolf Harnack* in seinem bei der Kaiserfeier am 27. Januar 1907 in der Berliner Univerität gehaltenen Vortrage «Protestantismus und Katholizismus in Deutschland» hervor, dass tatsächlich auf wichtigen Gebieten des religiösen Denkens und Lebens, so gerade in den alten Unterscheidungslehren, wie bezüglich der Rechtfertigung, in der Gegenwart eine Annäherung der Konfessionen sich durchgesetzt habe. — Der evangelische Pfarrer *Gottfried Schwarz* in seiner Schrift «Hat die evangelische Kirche das Evangelium?» (Heidelberg, bei Hörning, 2. Aufl. 1892) antwortet darauf mit «Nein» und lehrt unter anderem, dass die Rechtfertigung durch die Gnade Gottes in Jesu Christo nicht bloss in der Erlassung der Sündenstrafen, oder in der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder in der blossen Adoptierung zu Gottes Kindern besteht, sondern in der geistigen Neugeburt aus Gott, in der Mitteilung des göttlichen Wesens, der Heiligkeit Gottes, seines Geistes und damit seiner Macht und Herrlichkeit.

Daher ist zu hoffen, dass in künftigen Unionsverhandlungen über diesen Punkt eine Einigung sich erzielen lasse, in dem Sinne, dass das Heil gewonnen werde durch die von Christus verkündete und vermittelte Gnade Gottes, wofern der Mensch sich an diese hingibt mit einem durch die Liebe wirksam werdenden Glauben. Denn wir Altkatholiken verurteilen mit den Protestanten jene Missbräuche, welche den Anlass zum Auftreten Luthers bildeten. Wir legen dem Geiste Christi entsprechend wenig Wert auf bloss äusserlich fromm scheinende Werke, die nicht aus innerer Frömmigkeit entspringen, also auch auf bloss äusserliche Erfüllung von Kirchengeboten um irdischer Rücksichten willen. Wir erkennen auch an, wie in den Bonner Unionsverhandlungen 1874 (S. 16, Nr. 6) mit Mitgliedern der morgenländischen und der anglikanischen Kirche ausgesprochen wurde, dass die Seligkeit nicht durch sogen. „merita de condigno“ (verdienstliche Werke) *verdient* werden könne, weil der unendliche Wert der von Gott verheissenen Seligkeit nicht im Verhältnis steht zu dem endlichen Wert der Werke des Menschen. Wir verwerfen auch (s. ebenda S. 17, Nr. 7) das in der römischen Kirche in Übung gekommene Ablasswesen, und wir glauben im Anschluss an Eph. 2, 8. 9 und 2. Tim. 1, 9 (s. Katechismus Fr. 111 in der alten Auflage), dass der eigentliche und letzte Grund des menschlichen Heiles die göttliche Gnade ist, wenn auch der einzelne Mensch, um der Früchte der Erlösung teilhaftig zu werden, mit der göttlichen Gnade zusammenwirken und an den Erlöser glauben, d. h. mit seinem ganzen Wesen (glaubend, hoffend und liebend) sich an ihn, seine Lehre und sein Werk hingeben muss (Katechismus Fr. 109, 112—114). Vergleiche Bonner Unionsverhandlungen 1874, S. 16, Nr. 5: „Wir stimmen überein, dass der durch die Liebe wirksame Glaube, nicht der Glaube ohne die Liebe, das Mittel und die Bedingung der Rechtfertigung des Menschen vor Gott ist.“

C. Inbezug auf den *Hauptgrundsatz für das Gewissen der Gläubigen in den einzelnen Angelegenheiten des Heiles:* In der römischen Kirche herrscht, missbräuchlich auf die Spitze getrieben, das *Autoritätsprinzip.* Hiernach steht die Geistlichkeit, an ihrer Spitze der seit 18. Juli 1870 auch dogmatisch zu absoluter Oberherrschaft berechtigte Papst, als „lehrende Kirche“ gebieterisch und eine Zwangsherrschaft ausübend, eine geistige nicht nur, sondern, wann es die Verhältnisse erlauben, auch eine leibliche,

über dem gläubigen Volk als dem bloss zum Hören und Gehorchen bestimmten Teil der Kirche. Der Papst, und in seinem Dienste die Geistlichkeit, kann willkürlich, niemand verantwortlich als Gott allein, gebieten; dem einzelnen Gläubigen aber bleibt nichts übrig als sklavischer Gehorsam; ihm wird die Selbstverantwortung vor Gott abgenommen durch die Versicherung, am besten sei für sein Seelenheil gesorgt, wenn er wie ein Unmündiger, ohne selbst denkend zu prüfen, das glaube und tue, was der Geistliche auf der Kanzel oder im Beichtstuhl ihm vorschreibt. Wenn er aber doch auch selbst denkt und forscht und prüft und dadurch zu Ergebnissen kommt, die dem widersprechen, was der vom Papst geleitete Priester ihm vorschreibt, so muss er die selbstgewonnene Überzeugung und den Urteilsspruch seines eigenen Gewissens verleugnen und sich unbedingt den Aussprüchen und Vorschriften seines priesterlichen Oberen, in letzter Linie des Papstes, unterwerfen. Diesem Prinzip gegenüber brachte *Luther*, als der päpstliche Legat Kardinal Cajetan 1518 zu Augsburg mit der deutschen „Bestie“ nicht einmal mehr disputieren wollte, um mit Gründen ihn zu widerlegen, sondern, gestützt auf den Willen des Papstes als des Herrn der Kirche, der über der Schrift und den Konzilien stehe, einfach unter Androhung des Bannfluchs Widerrufung seiner ketzerischen Sätze verlangte, als neues Prinzip des Protestantismus zur Geltung: *Gebundenheit des Gewissens allein an Gottes Wort und Freiheit des Gewissens gegenüber jeder menschlichen Macht.* Er appellierte von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu berichtenden, später auch, als die päpstliche Bannbulle angekommen war, an ein frei christlich Konzilium, schickte dem Papste Leo X. seine Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, und 1521 auf dem Reichstag zu Worms sprach er die ewig denkwürdigen Worte: „Es sei denn, dass ich mit Zeugnissen der hl. Schrift oder mit öffentlichen, klaren und hellen Gründen und Ursachen überwunden und überwiesen werde (denn ich glaube weder dem Papste noch den Konzilien allein nicht, weil es am Tage und offenbar ist, dass sie oft geirrt haben und ihnen selbst widersprechend gewesen sind), und ich also mit Sprüchen, so von mir angezogen und angeführt sind, überzeuget, und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, so kann und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch geraten ist, etwas wider das Gewissen zu tun. [Hier stehe ich, ich kann nicht anders] Gott helfe mir, Amen.“

Wir Altkatholiken halten mit den Protestanten fest an der apostolischen Lehre, wonach alle Glieder der Kirche mittelst der einem jeden von Gott verliehenen Gaben dem Ganzen zu dienen haben (1. Cor. 12, 7 ff.), und jeder frei nach seiner Überzeugung und seinem Gewissen Gott verantwortlich (1. Cor. 10, 29 und Röm. 14, 12), das Handeln gegen die Überzeugung aber sündhaft (Röm. 14, 23) ist. Wir erkennen daher gleich Luther nicht ausschliesslich der Geistlichkeit, am wenigsten dem Papste für sich allein, das Recht zu, Richter des Glaubens und Gebieter der Gläubigen zu sein, und geben zu, dass auch ein äusserlich allgemeines Konzil unter Umständen irren könne, seine Entscheidungen also nur dann verbindliche Kraft haben, wenn sie wirklich nach übereinstimmenden Zeugnissen schon aus der alten Kirche der Lehre Christi gemäss sind. Wir wahren auch den Laien das Recht, in Bibel und Geschichte und in den Schriften der Kirchenväter zu forschen, alles zu prüfen und so nach einer selbständigen Überzeugung zu ringen, und soweit sie es vermögen, auch ihrerseits über der reinen und unverfälschten Bewahrung des von den Aposteln überlieferten Heilsschatzes zu wachen; ja wir empfehlen einem jeden fleissiges Bibelstudium und erkennen das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit an. Anderseits aber halten wir zum Bestehen einer durch das Band des Glaubens und der Liebe zusammengehaltenen Kirchengemeinschaft auch das Vorhandensein von autoritativen Organen (Bischöfe, Priester und Kirchenversammlungen) für notwendig, die von amtswegen, also in erster Linie berufen sind, als Organe der Gesamtheit der Gläubigen über jenem Heilsschatze zu wachen, ihn getreu zu verwalten und gemäss dem in der Gesamtheit ruhenden Glaubensbewusstsein weiter zu überliefern. Wie wir aber dem Papste verwehren, bei Aufstellung von Glaubenssätzen für die Gesamtheit willkürlich sich selbst an Stelle der echten Tradition als oberste Autorität zu setzen, so müssen wir auch jedem Einzelnen empfehlen, damit er nicht auf Irrwege gerate, bezüglich wichtiger Glaubensfragen, also auch bezüglich Auslegung der betreffenden, oft mehrdeutigen Schriftstellen, sich nicht lediglich auf sein persönliches Dafürhalten zu verlassen, sondern als von der Vernunft selbst gebotene Schranke der Willkür und als sicherste Richtschnur für die Schriftauslegung in wichtigen Glaubensfragen die schon unter A erwähnte Traditionsregel zur An-

wendung zu bringen. Denn eine Kirche, in welcher jeder lediglich sich selbst als oberste Autorität in Glaubenssachen betrachtet, steht in Gefahr, auch bezüglich der Grundlagen des Christentums des innerlich alle zu einigen bestimmten Glaubensbandes verlustig zu werden und sich mehr und mehr zu zersplittern. Die sogen. *freien oder freireligiösen Gemeinden*, welche in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter Uhlich, Wislicenus, Rupp, Ed. Baltzer u. a. aus dem Verbande der evangelischen Kirche austraten, und mit welchen in der Folge aus dem Schosse der katholischen Kirche die sogen. *Deutschkatholiken*, das sind die Anhänger einer 1845 aus Anlass der Wallfahrten zum hl. Rock in Trier unter Joh. Ronge und Joh. Czerski entstandenen Bewegung, sich vereinigten, haben eben unter Berufung auf das protestantische Prinzip unbedingter Glaubensfreiheit des Einzelnen den äussersten Schritt getan und nicht einmal das apostolische Glaubensbekenntnis als einigende Bekenntnisformel beibehalten. Bleibt aber die erwähnte Regel in Anwendung, so dürfte die richtige Mitte sich ergeben zwischen der geistknechtenden und geisttötenden Autoritätenherrschaft einerseits und einer die Geistesgemeinschaft einer Kirche auflösenden schrankenlosen persönlichen Freiheit anderseits. Das Band, welches Christus durch sein Wort der Wahrheit um die Geister der Gläubigen schlingen wollte, wird in seiner einfachen ursprünglichen Fassung und Deutung (sofern eine solche sich nachweisen lässt) immerhin weit und dehnbar genug sich erweisen, um auch von dem fortgeschrittensten Denker nicht als hemmende Fessel empfunden zu werden, die er um der Wahrhaftigkeit willen sprengen müsste.[1])

D. *Sakramentenlehre* betreffend.

a) Im allgemeinen: Während in der römischkatholischen Kirche vielfach die diesbezügliche Macht des Priesters zu sehr gepriesen wurde, als wäre hauptsächlich er es, der die wunderbare Gnadenwirkung bei Spendung der Sakramente hervorbringt, wurde in einem Teile der protestantischen Kirchen den Sakramenten überhaupt nur eine sinnbildliche Bedeutung zugeschrieben. Wir Altkatholiken heben hervor, dass es in erster

---

[1]) Siehe hierzu einen von Bf. Reinkens 1876 zu Freiburg gehaltenen Vortrag über «Bekenntnis, Autorität und Einheit der Kirche». Heidelberg bei G. Mohr. Auch Schulte in seinem Buche «Stellung der Konzilien usw.» S. 36 ff. Prag 1871 bei Tempsky.

Linie Christus selbst und sein Erlösungswerk ist, dem wir die in den Sakramenten angebotene Gnadenwirkung zu verdanken haben, und dass diese nicht schon mit der von dem Priester als Diener Christi und seiner Kirche vorgenommenen Handlung (ex opere operato) an sich, sondern nur im Falle eines bussfertigen, gläubig vertrauenden und nach Heiligung strebenden Mitwirkens von Seite des Empfängers eintreten kann.

b) Zahl der Sakramente: In der katholischen Kirche pflegen die bekannten sieben hl. Handlungen mit dem Namen „Sakrament“ belegt zu werden, in den evangelischen Kirchen nur zwei, die Taufe und das hl. Abendmahl (die hl. Kommunion). Wir Altkatholiken geben zu (s. Bonner Unionsverhandlungen 1874, S. 17, Nr. 8), dass die Zahl der Sakramente erst im 12. Jahrhundert auf sieben festgesetzt und dann in die allgemeine Lehre der Kirche aufgenommen wurde, und zwar nicht als eine von den Aposteln oder von den ältesten Zeiten kommende Tradition, sondern als das Ergebnis theologischer Spekulation. Desgleichen geben wir zu, wie auch schon früher katholische Theologen, z. B. Bellarmin, zugaben, dass die Taufe und das hl. Abendmahl die dem Range nach ersten und vorzüglichsten und zugleich die für alle Glieder der christlichen Kirche, soweit ihnen der Empfang möglich ist, bestimmten Sakramente oder Heilsmittel sind, also in einem höheren Grade und in einem engeren Sinne als die übrigen geheimnisvollen Handlungen oder Mysterien unseres Heiles den Namen „Sakrament“ verdienen.

c) Taufe: Infolge des verschiedenen Begriffs der Rechtfertigung werden die Wirkungen der Taufe in den verschiedenen Konfessionen etwas verschieden dargestellt. Nach katholischer Lehre werden die Erbsünde und bei der Taufe von Erwachsenen auch die vor derselben begangenen persönlichen Sünden durch die Taufe nicht bloss als vergeben, sondern auch als getilgt gedacht, nach lutherischer und reformierter Lehre aber bloss als vergeben; in jener also wird eine die Heiligung in sich schliessende Rechtfertigung oder Vergebung angenommen, in diesen nur eine Rechtfertigung im Sinne von Vergebung. Übrigens wird die böse Begierlichkeit, eine Folge der Erbsünde, doch auch nach katholischer Lehre in den Getauften, wenn auch in schwächerem Masse, als fortdauernd gedacht.

d) Die in der katholischen Kirche auf Grund des Apg. 8 erzählten Vorgangs zur Ergänzung der seit 200 einzeln vor-

gekommenen, seit Augustinus († 430) allgemein eingeführten Kindertaufe üblich gewordene *Firmung* (in der morgenländischen Kirche mit der Taufe selbst verbunden, in der abendländischen nunmehr später gespendet an solche, die bereits zu den Unterscheidungsjahren gelangt und im Christentum unterrichtet sind) wird in der evangelischen Kirche, weil nicht die Einsetzung durch Christus selbst im neuen Testament berichtet ist, nicht als eigentliches oder besonderes Sakrament angesehen. An ihre Stelle hat sie als Ergänzung der Kindertaufe die sogen. *Konfirmation* gesetzt. Dieser feierliche Akt besteht darin, dass die Kinder, nachdem sie das 14. Lebensjahr vollendet und die nötige religiöse Unterweisung von ihrem Pfarrer erhalten haben, die einst bei der Taufe durch die Taufpaten an ihrer Stelle ausgesprochenen Taufgelübde nunmehr selbst aus eigenem Bewusstsein und Willen leisten, was übrigens auch in der katholischen Kirche vor der ersten hl. Kommunion zu geschehen pflegt, und dass sie daraufhin von der Gemeinde unter fürbittender Handauflegung eingesegnet, zum hl. Abendmahle zugelassen und damit unter ihre selbständigen Mitglieder aufgenommen werden.

Wir Altkatholiken glauben gut daran zu tun, im Anschluss an die Sitte der apostolischen Zeit die so wichtige, schon von Johannes dem Täufer im Gegensatz zu seiner Wassertaufe so sehr hervorgehobene, durch Christus zu bewirkende Geistestaufe, als welche die Firmung sich darstellt, und durch welche auch die Wirkung der christlichen Wassertaufe erst zur Vollendung kommen soll, als einen besonderen, in feierlicher Weise in der Regel vom Bischof, und zwar am besten an schon gereifteren Christen vorzunehmenden Akt beizubehalten.

e) Busse: In der Handhabung des Busswesens war die römischkatholische Kirche unter falscher Deutung von Schriftstellen weit abgewichen von der alten Kirche, in einer Weise, die argen Missbrauch, sowohl von Seite der Verwalter des Sakraments als von Seite der Sündenvergebung Suchenden nach sich zog. In der alten Kirche galt mit Rücksicht auf Matth. 18, 15—18 für schwere Fälle die ganze Gemeinde als Inhaberin der Schlüsselgewalt in höchster Instanz, die Kirchenvorsteher aber wirkten nur dabei mit als die von der Gemeinde ordnungsgemäss bestellten Organe. Ausserdem mochten letztere manchmal, wenn streitende Parteien auch in leichteren Sachen

unter sich selbst nicht eins werden konnten, nach Matth. 18, 16 von diesen freiwillig, nicht gerade wegen ihres Amtes, sondern wie andere Privatpersonen wegen besonderen Vertrauens, das sie bei beiden Parteien genossen, um ihre Entscheidung ersucht werden. In jenen schweren Fällen nun, in welcher jemand wegen grober Vergehen, wie Verleugnung oder Abschwörung des christlichen Glaubens, Mord oder Ehebruch, aufgehört hatte, Mitglied der christlichen Gemeinde zu sein oder als solches anerkannt zu werden, war die Ausübung der Schlüsselgewalt eine öffentliche, und wurde dem reuigen Büsser nur nach gut bestandener längerer Busszeit die gewünschte Wiederaufnahme und Lossprechung gewährt, und das während der ersten fünf Jahrhunderte nur einmal im Leben, nicht aber auch einem Rückfälligen. Bezüglich der leichteren, alltäglichen Verfehlungen aber, von denen auch der Beste nicht frei zu bleiben pflegt, wurde ursprünglich ein gemeinsames Bekenntnis der Sünden, das die ganze Gemeinde bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften vor Empfang des christlichen Opfermahles abzulegen pflegte, für genügend erachtet, verbunden mit gegenseitiger Fürbitte um Verzeihung von Seite Gottes (Jakob. 5, 16) und wohl auch mit gegenseitiger Abbitteleistung und Gewährung der Verzeihung, falls gegenseitige Beleidigungen oder Schädigungen vorgekommen und nicht schon vor dem Gemeindegottesdienst geschlichtet waren gemäss der Mahnung Christi (Matth. 5, 23 ff.; 6, 12. 14. 15. 18, 21 ff.). Überreste davon haben wir heutzutage noch auch in der römischkatholischen Kirche im sogenannten Stufengebet einer jeden Messfeier, in der häufig gebeteten sogen. „Offenen Schuld“ und im Friedenskuss, den Diakon und Subdiakon bei Hochämtern einander geben. Vom 5. Jahrhundert an wurden mehr und mehr auch rückfällige schwere Sünder zur Wiederaufnahme auf dem Wege öffentlicher Kirchenbusse zugelassen, und es traten allerlei Milderungen der bisherigen Bussdisziplin ein, die dazu beitrugen, die Bussübung schliesslich zu einer Privatsache zu machen, die der Einzelne mit seinem Bischof oder Priester erledigen konnte. Sogenannte Beichtbücher oder Bussordnungen kamen auf, worin ausführliche Verzeichnisse der üblichen Sünden und Laster enthalten waren nebst Angabe der Busse, die der Bischof in jedem einzelnen Falle auferlegen sollte. Zur Abnahme der Beichte wurden bald auch Ortspfarrer und Mönche autorisiert. Doch blieb auch diese

Privatbeichte jedem Einzelnen freigestellt, bis im Jahre 1215 auf der 4. Lateransynode Papst Innozenz III. jedem Erwachsenen bei Strafe der Ausschliessung befahl, alljährlich wenigstens einmal seinem eigenen Priester seine Sünden zu beichten. Dieses Gebot wurde erlassen weniger aus religiösen Gründen, als vielmehr nur, um die Ausfindigmachung und Ausrottung von sogen. Ketzern (Katharern oder Albigensern) zu erleichtern. Auf diese Weise war allmählich die Mitwirkung der Gemeinde bei Ausübung der Bussdisziplin völlig ausgeschaltet und der neuen Anschauung Bahn gebrochen worden, nach welcher nur der Priester an Gottes Statt, als Inhaber der höchsten Jurisdiktion aber der Papst, die Sündenvergebung aussprechen kann. Anfänglich zwar geschah das noch in der Form der Fürbitte „Es erbarme sich deiner usw.“, später aber nach der Lehre von Theologen des 13. Jahrhunderts und nach einem Beschlusse des Trienter Konzils unter Berufung auf Joh. 20, 21—23 auch in Form eines richterlichen Urteils mit den Worten „Ich spreche dich los“. Jene Schriftstelle aber ist unter Würdigung der Verhältnisse, mit Bezug auf welche die Worte gesprochen wurden, zu beziehen auf die Sündennachlassung durch die Taufe für diejenigen, welche auf die Predigt der Apostel hin gläubig und bussfertig dieselbe annehmen, und auf die Nichtnachlassung für diejenigen, bei welchen das nicht der Fall ist. (Näheres in der Schrift von Bischof Herzog „Die obligatorische römische Ohrenbeicht eine menschliche Erfindung“, Aarau 1901, und in einem Aufsatz eben desselben in der Internat. theol. Zeitschrift 1900, S. 431 bis 451.) So waren die Gläubigen in allen Beziehungen des Lebens bis in die delikatesten Angelegenheiten der Willkür des Priesters ausgeliefert, in dessen Macht es ja stehen sollte, dem Sünder den Himmel zu öffnen oder ihn in die Hölle zu stürzen. Welcher Missbrauch mit dieser Macht getrieben wurde, auch durch Anwendung der laxen jesuitischen Beichtmoral, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Siehe hierüber z. B. Dr. Karl Weiss „Beichtgebot und Beichtmoral der römisch-katholischen Kirche“, St. Gallen und Leipzig 1901. Besonders sei noch hervorgehoben die vielfach verbreitete jesuitische Lehre, dass zur Nachlassung der Sünden der Beichtende nicht der vollkommenen Reue (contritio) bedürfe, die aus der Liebe zu Gott und dem Abscheu vor der Sünde hervorgeht, sondern dass schon die unvollkommene Reue (attritio) genüge, die in der

Furcht vor der Hölle begründet ist, eine Lehre, durch welche das Wesen des christlichen Geistes in den Herzen untergraben wird. Siehe das Referat von Pfr. Dr. G. Moog auf dem Haager Kongress über Johannes Neerkassel und dessen Schrift „Amor pœnitens“. Auch der Unfug, der mit dem Ablasswesen getrieben wurde, bestehend in dem Anbieten von Nachlassung von Sünden und Sündenstrafen für irgend eine Leistung, auch für Geld, hatte das Bussinstitut sehr dem Verfalle entgegengeführt, indem viele nun glaubten, es sei kein Bussetun mehr nötig. Mit Schmerzen hatte das Luther im Beichtstuhl wahrzunehmen Gelegenheit gehabt. Daher empörte ihn dieser Ablasshandel, der ihm als heidnischer Unfug erschien, aufs tiefste und veranlasste ihn, am 31. Oktober 1517 seine 95 Thesen an der Schlosskirche zu Wittenberg anzuschlagen, was den Anfang zu seinem grossen Reformationswerk bildete.

In der *evangelischen Kirche* wird nun zwar die Busse wohl als etwas wesentlich Christliches anerkannt, in der Apologie Melanchthons auch noch als Sakrament bezeichnet, später aber wurde sie nicht mehr zu den Sakramenten gerechnet, weil bei ihr das äusserlich sichtbare Gnadenzeichen fehlt, und nach protestantischer Auffassung die Taufe ein derartiger von Gott besiegelter Ablassbrief für das ganze Leben ist, dass es bei später begangenen Sünden nur der Vergegenwärtigung und Wiederauffrischung der in demselben beurkundeten Verheissungen bedarf, während nach katholischer Auffassung der Taufwirkung als einer Rechtfertigung, die nicht bloss die Sündenvergebung, sondern auch die Heiligung in sich fasst, durch eine schwere Sünde die durch die Taufe hergestellte Gemeinschaft mit Gott abgebrochen, daher zur Wiederanknüpfung derselben ein neues Sakrament erforderlich wird. Als Träger der Schlüsselgewalt gilt die Gemeinde, nicht der Geistliche. Aufzählung der Sünden in einer Ohrenbeichte wird nicht gefordert. Doch hält Luther noch die geheime Beichte, wenn sie auch aus der Schrift nicht bewiesen werden könne, doch für etwas Nützliches, ja Notwendiges, über dessen Vorhandensein in der Kirche er sich freut, und daher kommt in der lutherischen Kirche als Vorbereitung auf das hl. Abendmahl neben dem allgemeinen Sündenbekenntnis auch noch eine Privatbeichte vor, worin je nach subjektivem Bedürfnisse auch die einzelnen begangenen Sünden gebeichtet werden können.

Wir Altkatholiken halten, wie z. B. aus den diesbezüglichen Erklärungen unserer ersten deutschen Synode hervorgeht, das Busssakrament für ein Heilsmittel von der grössten sittlichen Bedeutung, und es sind bei uns zum Empfang desselben zwei Wege eröffnet, nämlich:

1. Eine allgemeine Bussandacht als öffentlicher Akt der Bekundung jener gläubigen, bussfertigen und zur Verzeihung andern gegenüber bereiten Gesinnung, die zur Erlangung der Sündenvergebung von Seite Gottes unerlässlich ist, schliessend mit der fürbittenden Lossprechungsformel des Priesters. Diese Form wird als genügend erklärt zur Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion für solche, die bei der vorausgegangenen Selbstprüfung sich nicht bewusst geworden sind, durch schwere Vergehen die Liebesgemeinschaft mit Gott und den Brüdern eingebüsst zu haben; sie entspricht der bereits erwähnten Sitte, die auch in der alten Kirche die Regel war, und welcher gemäss auch in der heutigen römischkatholischen Kirche noch die messelesenden Priester und mit ihrer Erlaubnis auch einzelne, durch Frömmigkeit sich auszeichnende Laien mit der in den Messgebeten enthaltenen Bussandacht vor der Kommunion sich begnügen dürfen.
2. Eine spezielle Beichte, Ohren- oder Privatbeichte genannt, für solche, welchen ihr Gewissenszustand sie pflichtgemäss oder wünschenswert erscheinen lässt, sowie für Schulkinder, deren Eltern und Seelsorger dafür sich entscheiden. Den die Beichte hörenden Priestern wird empfohlen, sich aller unnötigen Fragen zu enthalten, sowie jeder Einmischung in die persönlichen oder Familienangelegenheiten, und jedes Versuchs, einen ungehörigen Einfluss auf die Beichtenden zu gewinnen. Die Lossprechung oder Absolution hat zu bestehen in der feierlichen Erklärung, dass Gott dem reuigen Sünder um der Verdienste Christi willen seine Sünden erlasse, und in der darauf bezüglichen Fürbitte. Zu unterlassen aber ist ein richterlicher Urteilsspruch „Ich spreche dich los“, wie er in der römischkatholischen Kirche aufgekommen ist; denn ein Mensch kann sich bei Beurteilung des Seelenzustandes eines Beichtenden irren, tut also gut daran, das Urteil dem die Herzen durchschauenden Gott zu überlassen. Das erwähnte

Zwangsgebot der Kirche, wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Seelsorger zu beichten, ist für diejenigen als nicht verbindlich erklärt, für welche eine innere Notwendigkeit nicht vorliegt. Daher gibt es auch bei uns keine Kontrollierung der jährlichen Beichte und Kommunion und keine Verhängung kirchlicher Zensuren wegen Unterlassung derselben.

Auch das *Ablasswesen* in der missbräuchlichen Art, in welcher es in der römischen Kirche sich eingebürgert hat, ist bei uns aufgehoben. Wir können einer kirchlichen Behörde nur das auch in der alten Kirche hie und da geübte Recht einräumen, von ihr selbst verhängte Strafen aus besonderen Gründen ganz oder teilweise wieder nachzulassen, nicht aber das in der römischen Kirche vom Papste unter Berufung auf einen zur Verwaltung ihm anvertrauten Schatz von überschüssigen Verdiensten Christi und der Heiligen in Anspruch genommene Recht, auch anderweitige der göttlichen Gerechtigkeit in diesem oder jenem Leben zu leistende zeitliche Sündenstrafen vollkommen oder unvollkommen nachzulassen, zum Lohn für gewisse äusserliche, vom Papst empfohlene Leistungen.

f) Die *Priesterweihe* fehlt in der evangelischen Kirche, weil der der katholischen Kirche eigene Begriff des besonderen Priestertums nicht anerkannt ist. Doch gibt es auch in jener einen entsprechenden feierlichen Akt der Aufnahme in den geistlichen Stand, *Ordination* genannt. Derselbe wird durch den Superintendenten vorgenommen, und es soll dadurch nicht, wie in der katholischen Kirche, eine übernatürliche, unauslöschlich anhaftende Befähigung zur Verwaltung des hl. Dienstes erteilt werden, sondern es wird nur bezeugt, dass der Betreffende zur Leitung einer Gemeinde fähig und würdig befunden worden sei, und es wird ihm daraufhin unter Anrufung Gottes um seinen Segen die Vollmacht zum Dienste am Wort übertragen.

g) Die im Jakobus-Briefe 5, 14—15 erwähnte Salbung von Kranken, worauf die katholische Kirche das Sakrament der „*letzten Ölung*“ stützt, wird in der evangelischen Kirche nur als Anweisung zur Ausübung der in der apostolischen Zeit vorhanden gewesenen ausserordentlichen Gnadengabe wunderbarer Krankenheilung angesehen, nicht aber als Einsetzung eines ständigen Gnadenmittels für Schwerkranke oder Sterbende, wofür das hl. Abendmahl als genügend erachtet wird.

Bei uns Altkatholiken wurde die Krankenölung beibehalten, weil ja auch heutzutage die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass durch die Kraft des Glaubens Heilungen bewirkt oder gefördert werden, und es wird deshalb den Kranken empfohlen, falls sie von diesem Heilmittel Gebrauch machen wollen, dieses mit Rücksicht auf den von dem Apostel in erster Linie angeführten Zweck gleich bei Beginn einer schweren Krankheit zu tun, nicht aber den Empfang desselben bis auf das voraussichtlich nahe Bevorstehen des Todes hinauszuschieben.

h) Die *Ehe* endlich gilt zwar auch der evangelischen Kirche als eine göttliche Stiftung, aber als eine solche allgemein menschlicher Art, nicht als ein den Christen speziell eigentümliches Gnadenmittel. Doch wird auch in ihr eine kirchliche Eheeinsegnung vorgenommen. In der katholischen Kirche wird auch mit Rücksicht auf Matth. 19, 6 ff., Marc. 10, 11—12, Luk. 16, 18, Röm. 7, 2—3, 1. Kor. 7, 10. 11. 39 strenger als von den Protestanten an der Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten, auch im Fall des Ehebruchs, während die griechische Kirche in letzterem Falle die Ehe auch dem Bande nach für geschieden hält. Auch die österreichischen Altkatholiken haben auf einer Synode in derartigen Fällen die Ehe für trennbar erklärt. Der für die Priester der römischkatholischen Kirche vom Papst Gregor VII. 1074 eingeführte Zölibatszwang ist, wie von den Protestanten, so auch von uns Altkatholiken aufgehoben worden. Doch wollte damit dem freiwillig in heiliger Opfergesinnung übernommenen Zölibat der Wert nicht abgesprochen werden, mit Rücksicht auf Matth. 19, 12 und 1. Kor. 7, 32 ff.

i) Das *hl. Abendmahl* betreffend: Während die römische Kirche lehrt, dass durch den Priester Brot und Wein auch materiell der Substanz nach in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden, verwarf *Luther* diese Verwandlungslehre, hielt aber daran fest, dass unter der Gestalt des Brotes und Weines Leib und Blut Christi, freilich auf eine uns unbegreifliche Weise, aber nach den bestimmten Worten der Schrift doch wahrhaftig im hl. Abendmahl gegenwärtig und zum Genuss ausgeteilt werde. *Zwingli* sah in diesem Sakramente ein blosses Erinnerungsmittel, nichts als Brot und Wein, welche Leib und Blut des Herrn nur bedeuten. *Calvin* vertiefte die Zwinglische Auffassung, indem er lehrte, dass der Gläubige im Sakrament vermittelst das Glaubens zwar nur geistig, aber

doch wirklich mit dem Leibe und Blute des Herrn (durch eine von dem zur Rechten Gottes erhöhten Leibe Christi ausgehende Kraft) gespeist werde, dass aber der Ungläubige nur Brot und Wein empfange.[1])

In der *Konkordienformel* wurde festgesetzt, dass in, mit und unter dem Brote auch der Unwürdige den Leib des Herrn empfange, aber zu seinem Gerichte. Nach der römischen Lehre ist das Sprechen der Einsetzungsworte, nach der Lehre der morgenländischen Kirche die Anrufung des hl. Geistes über Brot und Wein, die in ihrer Liturgie den Einsetzungsworten folgt, während sie in der abendländischen vorausgeht, nach der Lehre der anglikanischen Kirche ist das Aussprechen der Einsetzungsworte und des Gebets an den hl. Geist seitens des Priesters und der Glaube seitens des Empfangenden, nach der lutherischen Lehre der Genuss, nach Calvin der gläubige Genuss das Entscheidende für den wirklichen Empfang des Leibes und Blutes Christi.

Die altkatholische Auffassung ist: Wir glauben mit der alten Kirche, dass wir im hl. Altarssakramente in geheimnisvoller, übernatürlicher Weise den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen und so teilhaben an dem Opfer seines Leibes und Blutes. Wir halten uns aber nicht gebunden an die bezüglich der Art und Weise, *wie* Christus in diesem Sakramente gegenwärtig wird und ist und sich mitteilt, zu verschiedenen Zeiten ersonnenen Theorien, auch nicht an die 831 von dem Mönche Paschasius Radbertus aufgestellte und durch Bestätigung seitens mehrerer abenländischer Konzilien (4. Lateran-Konz. 1215, zu Vienne 1311 und zu Trient 1551) in der römischkatholischen Kirche herrschend gewordene Lehre von der Transsubstan-

---

[1]) Im übrigen unterscheidet sich Calvins Lehre von der Auffassung der übrigen Reformatoren hauptsächlich dadurch, dass sie die Verderbnis und Unfreiheit des gefallenen Menschen und als Gegengewicht vor allem die unbedingte göttliche Vorherbestimmung (Prädestination), der einen zur Seligkeit, der anderen zur Verdammnis, besonders stark hervorhebt. Es gelang Calvin aber nicht, seinem strengen, den augustinischen überbietenden Lehrbegriff hierüber ganz und unbedingt Geltung zu verschaffen. In den meisten ausserschweizerischen Bekenntnissen seiner Anhänger wird dieses Dogma entweder abgeschwächt oder geradezu umgangen. Ausserdem unterscheidet sich sein Lehrsystem durch eine das äussere Leben des Menschen bis ins einzelne regelnde Moral, zu deren praktischer Durchführung er die strengste Kirchenzucht in seinem Genfer Kirchenstaat anordnete.

tiation im Sinne einer Verwandlung der materiellen Substanzen. Die Konferenz der altkatholischen Bischöfe vom Jahre 1889 zu Utrecht spricht demgemäss einfach den Glauben aus, dass wir den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi selbst unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen.

Was die *Art der Spendung* dieses hl. Sakramentes betrifft, so empfangen in der römischen Kirche aus äusserlichen Gründen die Laien dasselbe nur unter der Gestalt des Brotes, weil auch schon in dieser der ganze Christus gegenwärtig sei, in den evangelischen Kirchen aber wird es unter beiden Gestalten gereicht. Wir Altkatholiken sehen, wie unter anderen Döllinger auf den Bonner Unionskonferenzen erklärte, die Kommunion unter beiden Gestalten grundsätzlich für das Richtigere an, und in einigen unserer Landeskirchen ist dieselbe auch bereits eingeführt.

Pfarrer Max Kopp.

(Schluss folgt.)